

**Stellungnahme zum Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich
über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Wiesmoor**

Zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 nehme ich wie folgt Stellung:

- Zu Tz 3 (S. 2): Mitteilung/Bekanntmachung nach § 129 (2) NKomVG
Die Mitteilungen an die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 23.04.2014 nachgeholt. Die öffentliche Bekanntmachungen datieren vom 23.04.2014.
- Zu Tz 4 (S. 3): Auslegung des Schlussberichtes gemäß § 156 (4) NkomVG
Die öffentlichen Auslegungen erfolgte vom 24.04.2014 bis zum 08.05.2014.
- Zu Tz W1 (S. 4): Dienstanweisungen f. Verfahrensabläufe und Sicherheitsstandarts
§ 28 GemHKVO Geldanlagen: Eine entsprechende Regelung steht noch aus. Festgelder werden i. d. R. auf Tagesgeldkonten und immer nur bei inländischen Banken angelegt. Die inhaltlichen Voraussetzungen sind somit mündlich, aber nicht schriftlich geregelt.
§ 35 GemHKVO Anforderungen an die Buchführung: Die Anforderungen werden von der eingesetzten Software erfüllt. Eine Dienstanweisung wird hier nicht gefordert.
§ 39 GemHKVO Aufbewahrung von Unterlagen: Die Vorschriften ergeben sich direkt aus der GemHKVO und werden inhaltlich erfüllt. Es gibt bei der Stadt Wiesmoor keinen Archivar, der auf die Unterlagen aufpasst.
§ 40 GemHKVO Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung: Die Befugnisse sind, anders als vom RPA dargestellt schon seit sehr vielen Jahren („schon immer“) schriftlich geregelt.
§ 41 GemHKVO Sicherheitsstandarts: Es gibt eine entsprechende Dienstanweisung, die aber noch nicht an die Doppik angepasst wurde. Dies muss noch in Angriff genommen werden.
- Zu Tz W2 (S. 5): Bestellung eines Datenschutzbeauftragter
Die Verwaltung hat mit der KDO verhandelt, die Erfahrungen mit dieser Aufgabe hat. Sie hat ein Angebot erstellt. Die Problematik wird daher der Politik in Kürze, sobald der Haushalt 2014 genehmigt ist, vorgelegt werden.
- Zu Tz W3 (S. 7): Anlagen zum Haushaltsplan
Die Verwaltung hält diese Vorschrift seit dem Haushaltsplan 2014 ein. Allen Ratsmitgliedern lagen die geforderten Unterlagen jedoch auch bisher schon vor.
- Zu Tz 5 (S. 8): Anlagen zum Haushaltsplan
Die LWTG hat bereits seit dem Wirtschaftsplan 2013 einen Vermögensplan ausgewiesen.
- Zu Tz 6+6a (S. 9+10): Fehlende Übereinstimmung Wirtschaftsplan BBH 2011 / Haushalt
In der Haushaltssatzung wurden versehentlich die Werte der Spalte für 2010 des Investitionsplanes benutzt (Haushlat 2011, S. 75 und Seite 5). Diese wurden sowohl für die Festsetzung des Vermögensplans, als auch für die Kreditermächtigung eingesetzt.
- Zu Tz 11 (S. 52): KGS Veranschlagungspraxis
Die Prüfungsbemerkung wird zukünftig beachtet. (siehe Vorjahr Tz 5)
- Zu Tz 12 (S. 56): Ausweisung der Personalkosten im Produktergebnis 511010
Die Personalkostenanteile werden zukünftig dargestellt.
- Zu Tz 13 (S. 59): Friedhofsgebühren
Die Friedhofsgebühren wurden seinerzeit lediglich mit 55 % der tatsächlich ermittelten Gebühr festgesetzt. Gleichzeitig wurde beschlossern, die Gebühr für mindes-

tens fünf Jahre nicht zu verändern. Eine Friedhofsgebührenkalkulation ist wesentlich aufwendiger als z. B. die Kalkulation der Abwassergebühr. Entsprechende Personalanteile sind derzeit in der Verwaltung nicht vorhanden.

Zu Tz 15 (S. 63): Zuschussbedarf Dorfgemeinschaftshäuser

Die Verwaltung wird die Anregung prüfen und ggf. den politischen Gremien vorschläge erarbeiten. Größere Unterhaltungsmaßnahmen werden i. d. Regel von der Stadt Wiesmoor bezahlt. Hinsichtlich der laufenden Kosten insbesondere für die Bewirtschaftung sollte das Ziel Kostenneutralität aber weiterhin angestrebt werden.

Der Bürgermeister

gez. A. Meyer

(Meyer)